



Hausordnung des AV Sandersdorf 1981 e.V.

Fassung vom 01.01.2013

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
a. Allgemein.....	3
b. Hausrecht.....	3
c. Mitglieder.....	3
d. Besucher und Gäste.....	4
e. Kinder.....	4
2. Ordnung und Sauberkeit.....	4
a. Sanitäre Einrichtungen.....	4
b. Müll.....	4
c. Hunde.....	5
3. Vereinsgelände.....	5
a. Allgemein.....	5
b. Zugang / Objektschlüssel.....	5
c. Zufahrten und Parken.....	6
d. Vereinsheim.....	6
e. Werkstatt.....	6
f. Steganlage / Boote.....	6
g. Räucherofen.....	7
h. Offenes Feuer.....	7
4. Verstöße.....	8
5. Sonstiges.....	8

Dem kameradschaftlichen Umgang aller Mitglieder untereinander sowie der aktiven Beteiligung am Vereinsleben kommt besondere Bedeutung zu, um dies zu gewährleisten, sind die Wahrung von Anstand, guter Sitten und Ordnung die Voraussetzung für die Nutzung der Anlagen, insbesondere des Vereinsheimes.

1. Allgemeines

a. Allgemein

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Anlagen des Vereines pfleglich zu behandeln, zu schonen und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Weiterhin besteht für alle die Pflicht, Personen, die der Hausordnung oder den allgemeinen Grundsätzen der Ordnung und Hygiene zuwider handeln, auf das Vergehen hinzuweisen und ggf. dem Objektwart zu melden.

Grundsätzlich erfolgt das Betreten / Befahren des Vereinsgeländes sowie die Nutzung des Geländes, des Vereinsheims, der Steganlage, Werkzeugen und anderen Gebäuden oder Anlagen des Vereins ausdrücklich auf eigene Gefahr. Der Verein bzw. der Vorstand haftet ebenfalls nicht für Beschädigung oder Verlust persönlicher Dinge oder Fahrzeugen (Wasser als auch Land).

Bei vorsätzlicher oder auch fahrlässiger Beschädigung an den Anlagen, dem Gelände des Vereins oder dem Eigentum anderer Mitglieder oder Dritter haftet der Verursacher. Über festgestellte Schäden ist der Objektwart oder der Vorstand umgehend zu informieren.

Es gilt auf dem gesamten Vereinsgelände das Fischereirecht Sachsen Anhalt, sowie die Gewässerordnung. Jeder ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich.

b. Hausrecht

Die Vereinsanlagen und das Gelände sind kein öffentlicher Raum. Das Hausrecht obliegt dem Anglerverein Sandersdorf 1981 e.V. , gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Objektwart übt stellvertretend für den Vorstand das Hausrecht aus und kontrolliert die Einhaltung der Hausordnung.

Anweisungen des Objektwarts und des geschäftsführenden Vorstands oder deren Vertreter ist folge zu leisten.

c. Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt die Vereinsanlagen gemäß dieser Hausordnung zu Nutzen.

Während des Aufenthaltes im Zuständigkeitsbereich des Vereins, hat sich jedes Mitglied so zu verhalten, dass der Vereinsfrieden nicht gestört wird. Verbale oder gar körperliche Angriffe auf andere Vereinsmitglieder oder Besuchern sind zu unterlassen und werden nicht geduldet. Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten sollten ruhig und sachlich geführt werden, wobei Beleidigungen und Beschimpfungen zu unterbleiben haben.

Jedes Mitglied hat sich bei Betreten des Vereinsgeländes in die Anwesenheitsliste einzutragen und vor Verlassen wieder auszutragen.

Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern, passiven sowie Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft ist es nicht gestattet das Vereinsgelände zu betreten und die Vereinseinrichtungen wie aktive Mitglieder zu benutzen. Für sie gelten die gleichen Bedingungen, wie für Besucher und Gäste. Ausnahmen können durch den Vorstand erteilt werden.

d. Besucher und Gäste

Besucher und Gästen sind generell willkommen, es wird aber erwartet, dass sie sich auch als solche benehmen und verhalten.

Jedes Mitglied ist für seine Besucher und Gäste verantwortlich. Besucher und Gäste haben nur Zutritt, wenn das für sie verantwortliche Mitglied anwesend ist. Das Mitglied haftet für durch seine Besucher und Gäste verursachte Schäden.

Besucher und Gäste sind ebenfalls in der Anwesenheitsliste einzutragen.

Die Bootsbenutzung ist den Mitgliedern vorbehalten, Gastangler dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. Objektwart mitgenommen werden.

Private Feierlichkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand bzw. Objektwart.

e. Kinder

Wir sind ein Angelverein und können deshalb die Anlagen nicht wie einen Kinderspielplatz sichern. Eltern sind dafür verantwortlich, dass Kinder beaufsichtigt werden und nicht an den Steganlagen, den Bootsanlegern, in oder mit den Booten spielen. Hier ist die Unfallgefahr besonders groß und der Verein übernimmt grundsätzlich für Unfälle auf dem Vereinsgelände keine Haftung. Die Benutzung der vom Verein aufgestellten Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

2. Ordnung und Sauberkeit

a. Sanitäre Einrichtungen

Alle Sanitären Einrichtungen sind nur ihrer Bestimmung entsprechend zu benutzen und sauber zu verlassen. Auf Verunreinigungen und Zerstörungen haben alle Mitglieder zu achten und Verstöße unverzüglich dem Objektwart zu melden.

Auf dem Vereinsgelände gibt es keine Trinkwasserversorgung.

b. Müll

Vom Vereinsgelände findet keine Müllabfuhr statt. Daher hat jeder seinen Müll selbst zu entsorgen. Müll im Vereinsgelände, vor den Toren oder im Vereinsheim abzulegen, ist strengstens untersagt.

Zigarettenkippen sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen und nicht auf dem Vereinsgelände zu verteilen. Die Aschenbecher sind bei Verlassen des Geländes ebenfalls zu leeren.

c. Hunde

Hunde sind grundsätzlich angeleint zu führen. Der Halter sollte darauf bedacht sein, dass andere Personen sich nicht ängstigen müssen oder bedroht fühlen.

Verunreinigungen sind vom Hundehalter sofort zu beseitigen.

3. Vereinsgelände

a. Allgemein

Alle Vereinseinrichtungen dürfen nur von Mitgliedern in der für sie vorgesehen Art und Weise und nicht zweckentfremdet benutzt werden. Beschädigungen und mutwillige Zerstörungen führen grundsätzlich zu zivilrechtlichen Regressansprüchen des Vereines an den Schädiger und vereinsrechtlichen Folgen.

Die Benutzung aller Einrichtungen, Anlagen, Geräte oder Gebäude des Vereines erfolgt auf eigene Gefahr, eine Vereinshaftung greift hier nicht. Schäden an Vereinseigentum sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Nicht vom Vorstand genehmigte Einrichtungen, Reklametafeln usw. dürfen nicht aufgestellt / angebracht werden.

Das Aufstellen von Zelten oder dergleichen ist nur nach Absprache mit dem Objektwart oder dem Vorstand an den ausgewiesenen Stellen erlaubt.

b. Zugang / Objektschlüssel

Die Tore zum Vereinsgelände sind ständig geschlossen zu halten. Bei Verlassen des Geländes und beim Angeln sind die Tore zu verschließen. Das Vereinsheim ist, wenn unbeaufsichtigt, ständig verschlossen zu halten.

Für den Zugang zum Vereinsgelände und zum Vereinsheim ist ein Objektschlüssel notwendig. Dieser kann beim Vorstand bzw. beim Schatzmeister gegen eine Kautions-, entsprechend Gebührenordnung, von jedem Mitglied beantragt und bezogen werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann der Schlüssel entzogen werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft oder bei ruhender Mitgliedschaft ist der Objektschlüssel unverzüglich wieder beim Schatzmeister abzugeben.

Für die Vereinsbote, den Bootscontainer und die Tür zur Steganlage befindet sich je ein Schlüssel (folgend Vereinsschlüssel genannt) im Schlüsselkasten des Vereinsheims. Jede Benutzung dieser Schlüssel ist in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Die Vereinsschlüssel sind unverzüglich nach Benutzung wieder im Schlüsselkasten an die entsprechende Stelle zu verbringen. Nur Mitgliedern, denen ein Objektschlüssel ausgehändigt wurde, ist die Nutzung / Entnahme der Vereinsschlüssel erlaubt.

Objekt-/Vereinsschlüssel dürfen nicht nachgemacht werden.

Für Verlust oder Beschädigung an den Schließanlagen / Schlössern / Objekt-/Vereinsschlüsseln sowie eventuellen Folgeschäden haftet der Nutzer.

c. Zufahrten und Parken

Das Vereinsgelände darf durch Mitglieder auf dafür vorgesehenen Wegen befahren werden. Die Fahrzeuge müssen sofort nach dem Ent-/Beladen auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Das Befahren des Vereinsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt die StVo. Auf dem gesamten Gelände ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten.

d. Vereinsheim

Das Vereinsheim kann von allen berechtigten Mitgliedern benutzt werden. Vor Verlassen des Vereinsheims sind alle verursachten Verunreinigungen zu beseitigen, Abfälle und Müll sind mitzunehmen. Tische und Stühle sind an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen, Fenster und Türen zu schließen. Geschirr ist zu reinigen und weg zu räumen. Aschenbecher sind zu leeren und zu reinigen.

Offenes Feuer, darunter fallen auch Gas-/Öllampen sowie Kerzen, sind nicht gestattet.

Das Vereinsheim ist, wenn unbeaufsichtigt, ständig verschlossen zu halten.

Das Vereinsheim ist kein Lagerplatz für Angelgeräte, Futtermittel, Angelköder oder persönliche Gegenstände. Dies ist nur für die Zeit des Angelns bzw. des Aufenthalts gestattet.

Möbel, Inventar oder Dekoration bleiben unverändert. Spenden sind vorher mit dem Vorstand abzusprechen.

Es dürfen nur technisch einwandfreie und vom Objektwart oder Vorstand genehmigte elektrische Geräte betrieben werden.

e. Werkstatt

Der Zugang zur Werkstatt ist nur dem Vorstand, dem Objektwart und von diesen dazu ermächtigten Personen gestattet. Die Werkstatt ist ebenfalls, wie das Vereinsheim, verschlossen zu halten.

Das Stromaggregat ist nur bei Bedarf einzuschalten und darf nur von Personen benutzt werden, die in der Bedienung unterwiesen wurden. Der Kraftstoffverbrauch ist im Verbrauchsbuch zu notieren.

Werkzeuge sind schonend zu behandeln und müssen nach Benutzung gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz zurück. Die Ausgabe erfolgt durch den Vorstand oder den Objektwart.

f. Steganlage / Boote

Die Nutzung bzw. das Betreten der Steganlagen geschieht ausdrücklich auf eigene Gefahr. Baden vom Steg bzw. Ponton ist verboten.

Anlegen, auch kurzzeitig, von Booten oder anderen Wasserfahrzeugen am Schwimmsteg bzw. Ponton ist verboten.

Für Rutenständer sind auf dem Ponton entsprechende Halterungen angebracht. Es dürfen keine weiteren Vorrichtungen angebracht oder Gegenstände zwischen die Planken geklemmt werden. Dies gilt auch für die übrigen Steganlagen.

Die beiden Vereinsboote können von jedem Mitglied zum Angeln genutzt werden und sind nach der Benutzung wieder an den Anlegestellen zu sichern. Verunreinigungen sind zu beseitigen. Zubehör, wie Ruder, Anker etc. sind im Bootscontainer einzuschließen. Festgestellte Mängel sind dem Objektwart unverzüglich anzuzeigen. Eine Dauerreservierung der Boote ist nicht zulässig. Solange die Vereinsboote an Land liegen (Winterquartier), ist die Nutzung nur nach Absprache mit dem Objektwart zulässig. Die Bootsnutzung ist in der Anwesenheitsliste vor Benutzung einzutragen. Für Schäden durch unsachgemäße Benutzung, Sicherung bzw. Befestigung haftet der Nutzer.

Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Bootsanlegeplatz zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Bootsanlegeplätze. Für den Bootsanlegeplatz ist eine Jahrespauschale entsprechend Gebührenordnung zu entrichten. Die Genehmigung erfolgt jeweils für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, so seitens des Vorstands keine Einwände bestehen. Es ist untersagt, bauliche Veränderungen an den Bootsanlegeplätzen vorzunehmen.

Für die Sicherung der Boote ist jeder selbst verantwortlich. Für Schäden durch unsachgemäße Sicherung bzw. Befestigung haftet der Bootseigentümer bzw. Inhaber des Liegeplatzes. Boote sind senkrecht zum Bootsanleger mittels geeigneten Seilen zu vertäuen und durch Ketten vor Diebstahl zu sichern.

g. Räucherofen

Der Räucherofen kann von allen Mitgliedern genutzt werden. Befeuerung ist nur mittels des dazugehörigen Gasbrenners gestattet. Anmeldungen zur Nutzung bitte rechtzeitig beim Objektwart.

Der Schlüssel sowie der Gasbrenner können vom Objektwart gegen eine Kautions (entsprechend Gebührenordnung) und Unterschrift empfangen werden. Nach Benutzung sind Schlüssel und Brenner dem Objektwart umgehend zurück zu geben. Der Räucherofen ist sorgsam und nur bestimmungsgerecht zu benutzen und anschließen wieder zu reinigen. Nach ordnungsgemäßer Abnahme durch den Objektwart wird die Kautions zurück erstattet.

Der Objektwart dokumentiert die Benutzung des Räucherofens.

Bei unsachgemäßem Gebrauch des Räucherofens wird der Nutzer haftbar gemacht.

h. Offenes Feuer

Das Vereinsgelände und der See liegen in einem Waldgebiet, zur Vermeidung von Waldbränden und gem. Pachtvertrag ist offenes Feuer (dazu gehören auch Kerzen, Gas-/Öllampen, Holzkohlegrills, Feuerschalen, Lagerfeuer usw.) **verboten**. Ausnahme, die ordnungsgemäß eingerichteten Feuerstellen (Grillplatz und Räucherofen). Bei deren Nutzung ist im Sinne der Brandverhütung die erforderliche Sorgfalt zu wahren. Schäden an den Feuerstellen sind sofort dem Vorstand anzuzeigen.

4. Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung können ggf. Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben. Darüber wird im Vorstand beraten und abgestimmt.

5. Sonstiges

Ansonsten sind die Verbote und Gebote der Forstverwaltung / Stadt Sandersdorf-Brehna / Landkreis ABI etc. für alle Mitglieder und deren Gäste verbindlich. Der Vorstand hat das Recht, diese Hausordnung jederzeit zu ändern oder zu erweitern. Bei Veranstaltungen tritt die Hausordnung nur so weit außer Kraft, wie der Vorstand dieses anordnet.

Diese Hausordnung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf Verlangen beim Objektwart oder beim Vorstand eingesehen werden und liegt im Vereinsheim aus.

letzte Änderung: 26.06.2014